

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

und damit in Zusammenhang stehende Leistungen



ELEKTRIZITÄTSWERK GÖSTING V. FRANZ GmbH, Viktor-Franz-Straße 13-23 - 8051 Graz, FN 248179w, Landes- als Handelsgericht Graz
(im Folgenden als „E-Werk Franz“ bezeichnet). Gültig ab 01.01.2022

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste sowie die Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundenzentren des Stromlieferanten zur Einsichtnahme bereit bzw. können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.ewg.at abgerufen werden. Das E-Werk Franz übermittelt dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar per Post.

und damit in Zusammenhang stehende Leistungen

1. GELTUNG

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Leistungen der ELEKTRIZITÄTSWERK GÖSTING V. FRANZ GmbH (im weiteren als „E-Werk Franz“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Erbringung von Internetdienstleistungen.
- Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem Inhalt des von E-Werk Franz angenommenen Auftrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen.
- Die jeweils gültigen Fassungen dieser AGB, der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen können jederzeit unter www.ewg.at/agb/ eingesehen und abgerufen werden und stehen außerdem zum Download zur Verfügung.
- Sofern nicht im Einzelnen anderes bestimmt wird, gelten diese AGB sowohl für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes als auch für Unternehmer.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- Das Vertragsverhältnis zwischen E-Werk Franz und dem Kunden kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme durch E-Werk Franz zustande. Die Annahme durch E-Werk Franz erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, tatsächliche Leistungserbringung, Bekanntgabe von User-Login und Passwort, durch Herstellung oder Inbetriebnahme durch einen von E-Werk Franz beauftragten Techniker.
- Die Leistungen von E-Werk Franz werden nach bestimmten Tarifen erbracht. Es gelten die für den jeweiligen Tarif gültigen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen. Die in Katalogen, Prospekten, Webseiten und im Mailverkehr enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- Sofern von E-Werk Franz mehrere Tarife angeboten werden, die für den Kunden in Frage kommen, wird E-Werk Franz den Kunden zumindest jährlich per E-Mail oder per Post hinsichtlich des besten Tarifs für den Kunden beraten.
- Vor Vertragsabschluss werden dem Kunden die Leistungsbeschreibungen, die Entgeltbestimmungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt. Sollten die Dokumente nicht persönlich ausgehändigt werden, erfolgt dies per E-Mail oder per Post. Im Falle digitaler Zustellung empfiehlt E-Werk Franz für Zwecke der Dokumentierung diese Dokumente herunterzuladen.
- E-Werk Franz kann die Bestellung des Kunden aus folgenden Gründen ablehnen:
Aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere:
 - a) bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität,
 - b) bei objektiv begründetem Zweifel an der Identität des Kunden
 - c) bei Angabe unvollständiger oder unrichtiger Daten bei der Bestellung
 - d) wenn der Kunde keine inländische Zustell- oder Rechnungsadresse bekannt gibt
 - e) wenn ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden schon einmal durch E-Werk Franz außerordentlich gekündigt wurde oder
 - f) der Kunde gegenüber E-Werk Franz mit einer Zahlung aus einem anderen Vertragsverhältnis über Services von E-Werk Franz in Verzug ist.
Aus rechtlichen Gründen, z.B.
 - a) bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Kunden
 - b) bei objektiv begründetem Verdacht, dass der Kunde die Services von E-Werk Franz missbräuchlich oder in betrügerischer Absicht benützen würde.
Aus technischen Gründen,
 - a) wenn die vom Kunden bestellte Leistung für E-Werk Franz nicht realisierbar ist.
- Ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei der Tag des Vertragsabschlusses nicht gezählt wird. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde hat dem E-Werk Franz eindeutig seinen Willen vom Vertrag zurückzutreten mitzuteilen. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Im Falle des Rücktritts hat E-Werk Franz alle vom Kunden geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Hat der Kunde ausdrücklich verlangt, bereits vor Beginn der Rücktrittsfrist mit dem Bezug der Internetdienstleistung zu beginnen, so ist der Anteil des vereinbarten Entgelts, welches auf die bereits erbrachte Dienstleistung entfällt, nicht zu erstatten.

3. ANSCHLUSS

- Je nach den örtlichen Voraussetzungen, kann der Kunde den Anschluss selbst vornehmen oder wird der Anschluss durch das E-Werk Franz bzw. durch von diesem beauftragte Personen durchgeführt. Der Anschluss erfolgt über Putz bzw. falls vorhanden in einer bereits bestehenden Leer-Verrohrung. Die Örtlichkeit des Anschlusses im Gebäude wird im Einvernehmen zwischen dem Kunden und E-Werk Franz festgelegt. Der Kunde stellt alle notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlaufs von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.
- Der Anschluss wird bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen in der Regel binnen acht Wochen nach Abschluss des Vertrages hergestellt. Sollte die Herstellung des Anschlusses von Voraussetzungen abhängig sein, die der Kunde zu schaffen hat, erfolgt der Anschluss in der Regel binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen und dies dem E-Werk Franz schriftlich bekannt gegeben hat.
- Sollte die Herstellung des Anschlusses im Einzelfall mit besonderem Aufwand verbunden sein (z.B. besondere Leitungswege, etc.), so kann die Herstellung des Anschlusses nach den Umständen des Einzelfalles auch eine längere Frist in Anspruch nehmen. Sollten sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben oder

hervorkommen, aufgrund derer die Herstellung des Anschlusses nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre, so kann das E-Werk Franz oder der Kunde vom Vertrag zurücktreten, je nachdem, wer den Aufwand zu leisten hätte.

4. LEISTUNGEN UND LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- Alle erforderlichen Informationen über die angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich der wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Kundendienste sind im Internet unter <https://www.ewg.at/produkte/telekommunikation> abrufbar sowie bei der Kundenbetreuung erhältlich.
- Bei Telefoniedienstleistungen behält es sich E-Werk Franz vor, bei der Erbringung der Dienstleistung auf Dienstleistungen Dritter zurückzugreifen (insbesondere Anbieter von VOIP Telefonie).
- E-Werk Franz erbringt die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Dienste entsprechend dem Stand der Technik mit höchstmöglicher zumutbarer Sorgfalt und Zuverlässigkeit. Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrate vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.
- E-Werk Franz misst in regelmäßigen Abständen den Datenverkehr, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu erkennen, den Netzausbau zu planen, sowie die Stabilität und Qualität der Sprach- und Datendienste zu sichern. Die Daten sind anonymisiert. Die Messung hat keine Auswirkungen auf die Qualität der Leistungserbringung.
- Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann E-Werk Franz keine Gewähr dafür übernehmen, dass die zur Verfügung gestellten Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von E-Werk Franz stehen, können zu Unterbrechungen oder zu einer temporären Einstellung des Dienstes führen.
- E-Werk Franz ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der E-Werk Franz Dienstleistungen können sich zudem aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung ergeben. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die E-Werk Franz zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt.
- Störungen werden von E-Werk Franz so schnell wie technisch und wirtschaftlich zumutbar behoben. Kunden haben E-Werk Franz bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. E-Werk Franz oder vom E-Werk Franz beauftragten Dritten ist in Abstimmung mit dem Kunden zur Ermöglichung der Störungsbehebung der nötige Zutritt zu gewähren.
- Wird E-Werk Franz bzw. vom E-Werk Franz beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde den dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- Sollten Leistungsstörungen oder Unterbrechungen auftreten, so kann sich der Kunde an unseren Kundendienst unter der Telefonnummer 0316 / 6077 - 0 wenden. Bei kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden mehr als bloß geringfügigen Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsbefehle zur Verfügung.
- E-Werk Franz stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Netzes dem Stand der Technik und den rechtlichen Vorschriften entspricht und in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Sollte die Sicherheit des Netzes beeinträchtigt werden, wird das E-Werk Franz, abhängig vom Ausmaß der Beeinträchtigung, die Regulierungsbehörde, die betroffenen Nutzer und/oder die Öffentlichkeit informieren.

5. REGELUNGEN BETREFFEND RUFNUMMERN

- Der Kunde hat die Möglichkeit bei ausgehenden Anrufen (mit Ausnahme von Werbeanrufen nach § 174 Abs 2 TKG 2021) die Anzeige seiner Rufnummer beim angerufenen Teilnehmer entgeltfrei zu unterdrücken, indem er dies an seinem Endgerät einstellt.
- Der Kunde kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten seine Rufnummer im Falle des Vertragswechsels zu einem neuen Anbieter portieren. E-Werk Franz wird dazu die erforderlichen Zustimmungen erteilen. Bei Festnetzanschlüssen ist eine solche Portierung aber nur zulässig, wenn die Portierung innerhalb desselben Vorwahlbereiches erfolgt.

6. DIENSTE VON DRITTANBIETERN INSBESONDERE MEHRWERTDIENSTE

- Mehrwertdienste sind Leistungen, die über Sprachtelefonie oder SMS/MMS unter Verwendung einer Sonderrufnummer erreicht sowie verrechnet werden. Eine rechtliche Definition findet sich unter § 3 Z 16 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung. Es werden damit von einem Dritten Dienstleistungen erbracht, die über Sprachtelefonie oder SMS/MMS abgewickelt werden (zB Erotikhotline, Telefonauskünfte, etc.).
- Verträge über Mehrwertdienste bzw. Dienste, die von Dritten angeboten werden, kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und den Diensteanbieter zu Stande. Das E-Werk Franz stellt im Rahmen dieses Telekommunikationsdienstleistungsvertrages lediglich die Verbindung zwischen dem Kunden und dem Dritten her. E-Werk Franz übernimmt keine Haftung und keine Verantwortung für den Inhalt dieses Vertragsverhältnisses. Dies schließt nicht aus, dass E-Werk Franz selbst über diesen Vertrag hinausgehende Dienste anbietet (z.B. IPTV), in welchem Fall aber ein gesonderter Vertrag über den Bezug dieses Dienstes zwischen dem Kunden und dem E-Werk Franz zu schließen ist.
- Entgeltforderungen anderer Anbieter werden mit der Rechnung von E-Werk Franz vorgeschrieben und sind Entgeltforderungen von E-Werk Franz gleichzuhalten. Zahlungen des Kunden gelten zunächst vorrangig für die Entgeltforderungen von E-Werk Franz, sofern der Kunde nichts Gegenteiliges erklärt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

und damit in Zusammenhang stehende Leistungen



ELEKTRIZITÄTWERK GÖSTING V. FRANZ GmbH, Viktor-Franz-Straße 13-23 · 8051 Graz, FN 248179w, Landes- als Handelsgericht Graz
(im Folgenden als „E-Werk Franz“ bezeichnet). Gültig ab 01.01.2022

- 6.4. Der Kunde kann Einsprüche gegen auf der Rechnung befindliche Forderungen Dritter auch gegenüber E-Werk Franz erheben, welches die Einsprüche an den Dritten weiterleitet.
- 6.5. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten bzw. die Verrechnung von Diensten Dritter über die Rechnung über Telekommunikationsdienstleistungen sperren zu lassen. Der Kunde kann dies jederzeit gegenüber E-Werk Franz erklären. Wurde vom Kunden keine Sperre begehrt, so haftet der Kunde für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen.
- 7. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**
- 7.1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift E-Werk Franz umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird E-Werk Franz diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies ändert jedoch nichts an der Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- 7.2. Der Kunde hat den Anschluss gegen den Zugriff durch Unberechtigte zu schützen (etwa durch Festlegung eines WLAN Kennwortes). Der Kunde hat den Verdacht einer unerlaubten Benutzung seines Zuganges durch Dritte ehestmöglich an E-Werk Franz zu melden.
- 7.3. Die Nutzung der Dienstleistungen durch nicht im Haushaltsverband des Kunden lebende Personen ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die vorübergehende Nutzung durch im Haushalt anwesende Personen im Rahmen eines typischen Privatgebrauches. Unternehmerkunden dürfen nicht zum Unternehmen gehörenden Personen (Gästen) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen vorübergehend und unentgeltlich ermöglichen, sofern damit keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Leistung bewirkt wird.
- 7.4. Für den Fall, dass entgegen dieser Bestimmung eine Weitergabe ausdrücklich vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an seine Vertragspartner. Der Kunde hält E-Werk Franz für alle im Zusammenhang mit der Weitergabe stehenden Ansprüche schad- und klaglos.
- 7.5. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihn treffenden Rechtsvorschriften zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, E-Werk Franz vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanlagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§ 111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markenschutzgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Davon umfasst sind ebenso alle Kosten der Rechtsverteidigung und -verfolgung.
- 7.6. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes, BGBl. 1950/97 idGF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 StGBI. idGF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.
- 8. GERÄTE**
- 8.1. Sofern dem Kunden von E-Werk Franz Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von E-Werk Franz, selbst dann, wenn sie beim Kunden installiert worden sind. Ob für die Überlassung eines Gerätes ein Entgelt zu entrichten ist bzw. die Höhe dieses Entgeltes hängt vom jeweiligen Produkt ab. Diese Informationen sind der Leistungsbeschreibung und den Entgeltbestimmungen der E-Werk Franz zu entnehmen.
- 8.2. Werden Produkte an Unternehmer versandt, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald E-Werk Franz die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 8.3. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben Endgeräte oder Zubehör mit größtmöglicher Schonung zu verwenden. Bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von überlassenen Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von E-Werk Franz oder von deren Beauftragten vorgenommen.
- 8.4. Nach Vertragsende sind die Geräte an E-Werk Franz zu retournieren. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Werden die Geräte nicht innerhalb von 14 Tagen retourniert und langen sie trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht bei E-Werk Franz ein, wird dem Kunden der volle Kaufpreis des Gerätes in Rechnung gestellt.
- 9. ENTGELT- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 9.1. Das vom Kunden geschuldete Entgelt richtet sich, unbenommen schriftlicher Sondervereinbarungen, nach den jeweils in den Entgeltbestimmungen des E-Werk Franz enthaltenen Preisen (Grundpreis, Verbrauchspreis, Nebenleistungen, etc.).
- 9.2. Die Entgeltbestimmungen liegen am Firmensitz zur Einsicht auf und sind auf der Webseite des E-Werk Franz unter <https://www.ewg.at/produkte/telekommunikation/abruf- und downloadbar>. Auf Wunsch eines Kunden werden die Entgeltbestimmungen diesem kostenlos zugesandt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.
- 9.3. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 9.4. Der Kunde kann wählen, ob er seine Rechnungen in elektronischer oder in Papierform erhalten möchte. Im Falle der elektronischen Rechnung wird die Rechnung an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die E-Mail-Adresse empfangsbereit ist und regelmäßig abgerufen wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der Erhalt elektronischer Rechnungen Zahlungsfristen auslöst.
- 9.5. Zahlungen sind bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus dem Auftrag bzw. der Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss verrechnet werden. Ebenso können Lieferungen, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten im Zweifel monatlich im Nachhinein verrechnet werden.
- 9.6. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren oder mittels Banküberweisung bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung. Sollten Zahlungen auf anderem Weg erfolgen, haben diese zwar schuldbefreiende Wirkung, E-Werk Franz erlaubt sich aber in diesen Fällen, eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 2,40 inkl. USt. für den Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Zahlungen werden im Zweifelsfall auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 9.7. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich beim E-Werk Franz zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. E-Werk Franz wird Verbraucher im Sinne des KSchG auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 9.8. Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.
- 9.9. E-Werk Franz ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a., bzw. 4%-Punkte über dem Basiszinssatz, ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen. Bei Kunden die Verbraucher iSd KSchG gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Regelungen.
- 9.10. Im Falle des Zahlungsverzuges ist das E-Werk Franz ermächtigt, nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung und/oder der Vertragsauflösung, den Dienst zu unterbrechen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Es liegt im Ermessen des E-Werk Franz, welche Art des Vorgehens in diesem Fall gewählt wird. Anstelle einer vollständigen Dienstunterbrechung steht es dem E-Werk Franz in Bezug auf Internetdienstleistungen auch frei, die vertraglich vereinbarte Bandbreite zu reduzieren.
- 10. VERTRAGSDAUER / VERTRAGSBEENDIGUNG**
- 10.1. Sofern nicht im Einzelnen anderes vereinbart wird, werden Verträge über die Erbringung eines Internetzugangsdienstes auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist, sofern nicht im Einzelnen anders vereinbart wird, beträgt einen Monat.
- 10.2. Ist eine Mindestvertragsdauer vereinbart, die aber das Maximalausmaß von 12 Monaten nicht übersteigt, kann der Vertrag zum Ablauf der Mindestvertragsdauer oder nach Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. E-Werk Franz wird den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer zeitgerecht per E-Mail oder Post über das Ende des Vertragsverhältnisses sowie die Kündigungsfrist informieren. Sofern vom E-Werk Franz mehrere Tarife angeboten werden, die für den Kunden in Frage kommen, wird E-Werk Franz den Kunden anlässlich der Information über das Auslaufen der Mindestvertragsdauer hinsichtlich des besten Tarifs für den Kunden beraten.
- 10.3. Vor einer automatischen Vertragsverlängerung unterrichten Anbieter die Endnutzer deutlich, zeitnah und auf einem dauerhaften Datenträger über das Ende des Vertragsverhältnisses sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung. Ferner beraten die Anbieter gleichzeitig die Endnutzer hinsichtlich des besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste.
- 10.4. Der Vertrag kann von E-Werk Franz mit sofortiger Wirkung gelöst oder der Internetzugang kann unterbrochen/gesperrt werden, wenn durch vom Kunden zu vertretende Umstände die Leistungserbringung durch E-Werk Franz unzumutbar wird. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Missbrauch des Anschlusses durch den Kunden;
 - b) der Kunde erlegt nicht binnen angemessener Frist die ihm aufgetragenen Sicherheitsleistungen (Punkt 9.);
 - c) Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder wesentliche vertragliche Pflichten;
 - d) Abweisung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Kostendeckung.
- 10.5. Der Vertrag kann vom E-Werk Franz auch dann mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden, wenn die Leistungserbringung aus Gründen, die nicht vom E-Werk Franz zu vertreten sind, unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar werden.
- 10.6. Fälle berechtigter Vertragsauflösung aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, lassen den Anspruch von E-Werk Franz auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer und auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Dasselbe gilt im Falle von Dienstunterbrechung/Sperre/Drosselung aufgrund lit a bis c. dieses Punktes oder im Falle des Zahlungsverzuges gemäß Pkt 12.3, wobei der Vertrag diesfalls bis Kündigung durch den Kunden oder Auflösung durch E-Werk Franz aufrecht bleibt.
- 10.7. Im Falle außerordentlicher Vertragsauflösung wird dem Kunden mit der Vertragsauflösung der Grund der Auflösung mitgeteilt. Im Falle von Dienstunterbrechungen/Sperre kann dies nach der Dienstunterbrechung/Sperre erfolgen. Die Dienstunterbrechung/Sperre ist aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. E-Werk Franz ist nicht verpflichtet, von sich aus zu erforschen, ob der Grund für die Dienstunterbrechung/Sperre weggefallen ist, sondern nur aufgrund einer Mitteilung des Kunden.
- 10.8. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des E-Werk Franz sind im Falle einer unbegründeten Vertragsauflösung durch den Kunden bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von E-Werk Franz erbrachte Vorbereitungshandlungen.
- 10.9. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, ist E-Werk Franz zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet. E-Werk Franz ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt, sofern dem nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht. Aus der Löschung kann der Kunde keinerlei Ansprüche gegenüber dem E-Werk Franz ableiten. Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, Daten rechtzeitig abzurufen und zu sichern.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

und damit in Zusammenhang stehende Leistungen



ELEKTRIZITÄTSWERK GÖSTING V. FRANZ GmbH, Viktor-Franz-Straße 13-23 - 8051 Graz, FN 248179w, Landes- als Handelsgericht Graz
(im Folgenden als „E-Werk Franz“ bezeichnet). Gültig ab 01.01.2022

11. ÄNDERUNGEN DER AGB, ENTGELTE UND LEISTUNGEN

- 11.1. Im Rahmen des TKG 2021 ist E-Werk Franz berechtigt, einseitig Vertragsbestandteile zu ändern. Außer im Falle von Änderungen, welche die Kunden ausschließlich begünstigen, werden dem Kunden mindestens zwei Monate im Voraus die Änderungen der Vertragsbedingungen mitgeteilt. Die Mitteilung der Änderung erfolgt in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung oder Brief. Die Änderung wird zudem in geeigneter Form kundgemacht. Der Volltext wird dem Kunden auf dessen Verlangen zugesendet.
- 11.2. Gleichzeitig wird der Kunde auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hingewiesen und dem Kunden mitgeteilt, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens kostenlos zu kündigen. Die Kündigung wird mit Einlangen bei E-Werk Franz wirksam, es sei denn, der Kunde möchte zu einem späteren Zeitpunkt kündigen, welcher aber vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geänderten Vertragsbestandteile oder Entgelte liegen muss.
- 11.3. Im Falle gesetzlicher oder sonst hoheitlich bedingter Änderungen oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder Zuschlägen, die unmittelbar die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung betreffen, ist E-Werk Franz berechtigt, diese Änderungen an den Kunden weiterzugeben. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben (per Post oder E-Mail) mitgeteilt. Durch derartige Anpassungen entsteht dem Kunden kein Recht auf Kündigung. Entsprechende Senkungen werden vom E-Werk Franz jedenfalls an den Kunden weitergegeben.

12. SICHERHEITSLISTUNG UND VORAUSSCHÜLUNGEN

- 12.1. E-Werk Franz kann für zukünftige Internetdienstleistungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Bei entsprechenden Hinweisen ist E-Werk Franz zu einer Bonitätsprüfung des Kunden berechtigt.
- 12.2. Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Betrages, der den Kosten des durchschnittlichen Entgeltes für drei Monate entspricht, verlangt werden. Bei verbrauchsabhängigen Entgelten wird der durchschnittliche Verbrauch auf Basis der drei vorhergehenden Abrechnungszeiträume oder, sollte das nicht möglich sein, nach dem durchschnittlichen Verbrauch von drei Abrechnungszeiträumen vergleichbarer Kunden ermittelt.
- 12.3. E-Werk Franz kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung insbesondere dann verlangen, wenn:
- a) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, oder bewilligt wurde;
 - b) ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wegen Zahlungsverzugs mit Unterbrechung/Sperre der Dienstleistungen oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste;
 - c) nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;
 - d) die Leistung nur für einen kurzen Zeitraum (z.B.: einzelne Veranstaltungen) vereinbart wurde.

13. HAFTUNG

- 13.1. Die Haftung des E-Werk Franz ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 13.2. Für Kunden, die Unternehmer iSd KSchG sind, gilt überdies Folgendes: Unternehmer tragen die Beweislast für das Verschulden von E-Werk Franz oder Personen, für die das E-Werk Franz einzustehen hat. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen E-Werk Franz, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Die Haftung für verlorene Daten, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.
- 13.3. Ansprüche wegen Personen- sowie Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Beschränkungen unberührt.
- 13.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). E-Werk Franz haftet nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für Schäden durch erhaltene E-Mails, insbesondere für darin enthaltene Schadsoftware, wie etwa Viren. E-Werk Franz haftet nicht für Leistungen dritter Diensteanbieter. Dies gilt selbst dann, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage von E-Werk Franz oder über eine Information durch E-Werk Franz erhält.
- 13.5. Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von E-Werk Franz zu vertreten ist.
- 13.6. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für E-Werk Franz oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist E-Werk Franz zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). E-Werk Franz wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

14. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

- 14.1. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist uns wichtig. E-Werk Franz beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten daher sämtliche gesetzliche Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) und ist um bestmögliche Transparenz bemüht.
- 14.2. Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z.B. Name, Anschrift,

Geburtsdatum. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie z. B. Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung, die Rufnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses und die übermittelte Datenmenge. E-Werk Franz ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Erstellung von Einzelverbindungsanzeigen und die Abrechnung.

- 14.3. E-Werk Franz nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kundendaten werden nur dann für Beratung, Werbung oder Marktforschung genutzt, wenn der Kunde darin eingewilligt hat. Darüber hinaus kann E-Werk Franz im Rahmen der Kundenbeziehung Text- oder Bildmitteilungen zu den oben genannten Zwecken an das Telefon, die Post- oder die E-Mail-Adresse des Kunden versenden. Der Kunde kann dieser Nutzung gegenüber E-Werk Franz jederzeit widersprechen oder seine Einwilligung widerrufen. (falls zutreffend)
- 14.4. Die vollständige Datenschutzerklärung sowie Informationen zur Datensicherheit sind online unter www.ewg.at/datenschutz abrufbar.

15. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FIREWALLS / SPAMSCHUTZ / VIREN-SCHUTZ (SCHUTZSYSTEME)

- 15.1. Sollten vom E-Werk Franz im Rahmen des Vertrages und gemäß der Leistungsbeschreibung Firewalls, Spamschutz, Virenschutz udgl. aufgestellt, betrieben und/oder überprüft werden, so geht E-Werk Franz mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des Standes der Technik vor. E-Werk Franz weist allerdings darauf hin, dass trotz sorgfältiger Handhabung auch derartige technische Maßnahmen keinen vollständigen und lückenlosen Schutz bieten.
- 15.2. Jedenfalls wird keine Haftung für Anwendungsfehler des Kunden sowie für Schäden als Folge eigenmächtiger Änderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis von E-Werk Franz übernommen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.
- 16.2. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.3. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des E-Werk Franz vereinbart. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 16.4. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.
- 16.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Bei Verträgen mit Unternehmern verpflichten sich die Parteien für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 16.6. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an die Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR) zu wenden. Informationen zum Verfahren und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle finden sich unter www.rtr.at/schlichtungsstelle.
- 16.7. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Dieses ist, wie alle österreichischen Notrufnummern nach § 18 KEM-V kostenlos erreichbar.

Graz, 20220101
V1.0 20220101

ELEKTRIZITÄTSWERK GÖSTING V. FRANZ GmbH
Viktor-Franz-Straße 13-23 8051 Graz
FN: 248179w, Landes- als Handelsgericht Graz
T: +43 316 60 77-0 – F: +43 316 60 77-40
E: office@ewg.at, www.ewg.at
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7:00 bis 16:00